

**VERFASSUNG**

**§§§**

**AUENLAND**

## **Präambel**

Wir, als SaS-Orga Team, legen dem Volk der Republik Auenland folgende Verfassung zur Annahme vor. Diese Verfassung liegt der Hermann-Tast-Schule zu Grunde. Nach der Annahme durch Zwei- Drittel- Mehrheit des Volkes wird die Verfassung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Verfassung ist bis zum 05.07.2018 gültig.

## **Inhalt:**

Abschnitt 1 Die Grundrechte

Abschnitt 2 Staatsorganisationsrecht

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

# **Abschnitt 1**

## **Die Grundrechte**

### **Artikel 1 [Menschenwürde, Grundrechtsbindung]**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Es ist die Verpflichtung des Staates und aller Bürger sie zu achten und zu schützen.
- (2) Das Volk der Republik Auenland bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Legislative, Exekutive und Judikative als unmittelbar geltendes Recht.

### **Artikel 2 [Freiheit, Recht auf Leben]**

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In dieses Recht darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel 3 [Gleichheit]**

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Alle Lehrer und Schüler und weiteren Beschäftigten sind gleichberechtigte Bürger der Republik Auenland. Der zu diesem Zeitpunkt aus der Schule entlassene Q2-Jahrgang kann sich auf Wunsch in das Projekt und somit in die Republik Auenland einbürgern lassen.
- (3) Niemand darf aufgrund seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner Klassenstufe, seines Berufes oder aus anderen Gründen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

### **Artikel 4 [Gedanken- und Glaubensfreiheit]**

- (1) Die Freiheit des Denkens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet, sofern dies nicht gegen den Abschnitt 1 der Verfassung verstößt.

### **Artikel 5 [Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit]**

- (1) Die Meinungs- und Pressefreiheit wird gewährleistet, solange dies keine anderen Grundrechte verletzt. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Jeder Bürger muss die Möglichkeit haben, an öffentliche Informationen zu gelangen.
- (3) Brief- und E-Mail- Geheimnis sind unverletzlich.

### **Artikel 6 [Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit]**

- (1) Alle Bürger haben das Recht sich ohne Anmeldung friedlich und ohne Waffen zu

versammeln.

(2) Alle Bürger der Republik Auenland haben das Recht, Vereine und Gewerkschaften zu bilden. Vorstand, Name und Zweck müssen öffentlich bekannt gegeben werden.

### **Artikel 7 [Anwesenheitspflicht, Ausweispflicht]**

(1) Es besteht eine Anwesenheitspflicht von täglich mindestens fünf Zeitstunden, davon drei Stunden Arbeitspflicht für jeden Staatsbürger. Unentschuldigte Abwesenheit ist mit unerlaubtem Fernbleiben vom Unterricht gleichzusetzen.

(2) Jeder Bürger muss jederzeit in der Lage sein, sich auszuweisen. Hierzu werden vom Staat Ausweise ausgegeben, welche auch bei der Ein- und Ausreise benötigt werden. Jeder Staatsbürger muss sich beim Betreten und Verlassen des Staates an der Grenze an- bzw. abmelden. Dort findet eine Zeiterfassung der Anwesenheit statt.

### **Artikel 8 [Visum]**

(1) Fremdländer können ein kostenpflichtiges, zeitlich begrenztes Visum an den Grenzen des Staates erwerben. Fremdländer, die gegen die Gesetze des Staates verstoßen, können ausgewiesen werden.

### **Artikel 9 [Recht auf Arbeit]**

(1) Jeder Bürger der Republik Auenland hat ein Recht auf Arbeit.

(2) Jeder Bürger hat das Recht, einen Betrieb zu gründen.

### **Artikel 10 [Berufs- und Wirtschaftsfreiheit]**

(1) Jeder Bürger hat das Recht seinen Beruf und seinen Arbeitsplatz frei zu wählen.

### **Artikel 11 [Eigentum]**

(1) Das Eigentumsrecht wird gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.

(2) Die Räumlichkeiten und das Mobiliar des Landes gehören dem Staat. Diese können von Bürgern unter Leistung der Grundsteuer gepachtet werden. Damit erhalten sie auch das Nutzungsrecht über das Mobiliar.

(3) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

### **Artikel 12 [Ehe]**

(1) Die Ehe steht unter Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Es ist ein Standesamt eingerichtet.

### **Artikel 13 [Grundrechtsverwirkung]**

(1) Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit, das Eigentum zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Verfassungsgericht ausgesprochen.

## **Artikel 14 [Petitionsrecht]**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaften mit anderen schriftlich, mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden.

(2) Wenn mehr als 10% der Bürger sich mit einem Begehren an den Staat wenden, findet ein Volksentscheid statt. Dieser ist angenommen, wenn er 50% der Stimmen erhält. Haushaltsentscheidungen unterliegen nicht dem Petitionsrecht.

## **Artikel 15 [Ewigkeitsklausel]**

(1) Der gesamte Abschnitt 1 der Verfassung, sowie Abschnitt 3 und Artikel 16 können weder geändert werden, noch darf es vorgeschlagen werden sie zu ändern. Sie stellen grundlegende Verpflichtungen und Rahmenbedingungen des Projektes dar und sind, teils aus Gründen übergeordneten Rechts, unabänderlich.

## **Abschnitt 2**

### **Staatsorganisationsrecht**

#### **Artikel 16 [Grundprinzipien des Staates]**

(1) Die Republik Auenland ist ein demokratischer und sozialer Staat. Alle Staatsgewalt geht von dem Volke aus.

Der Gedanke, der hinter dem Rechtsstaatsprinzip steht, ist, dass die Ausübung aller staatlichen Gewalt umfassend an das Recht gebunden ist.

#### **Artikel 17 [Generelle Wahlbestimmungen]**

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürger der Republik Auenland.

(2) Der Bundestag wird in allgemeiner, direkter, freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Dabei werden die Abgeordneten des Bundestags entsprechend dem Stimmenanteil ihrer zugehörigen Partei von eben dieser gestellt.

(3) Es gilt das reine Verhältniswahlrecht. Parteien, die weniger als 5% der abgegebenen Stimmen bekommen, ziehen nicht in den Bundestag ein. Man wählt die Partei, nicht den Abgeordneten direkt. Die Parteien stellen dann die zuvor nominierten Abgeordneten, entsprechend des Stimmenverhältnisses.

#### **Artikel 18 [Staatsname, Nationalhymne, Bundesflagge]**

(1) Staatsname, Nationalhymne, Name der Währung und Bundesflagge werden durch Wahlen bestimmt.

#### **Artikel 19 [Rechte und Pflichten der Parteien]**

(1) Die Parteien wirken aktiv bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.

(2) Jeder Bürger kann eine Partei gründen. Hierzu muss ein Antrag mit mindestens fünf Bürgern beim SaS-Orga-Team eingereicht werden.

- (3) Jede Partei muss über ein Parteiprogramm verfügen.
- (4) Erst nach Prüfung des Programms durch das SaS-Orga-Team erfolgt die Zulassung, welche dann die Werbung weiterer Mitglieder und die Teilnahme an Wahlen erlaubt.
- (5) Als verfassungswidrige Parteien gelten die Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand des Staates zu gefährden. Auch gegen die Hausordnung verstoßende Parteien gelten als verfassungswidrig. Über die Verfassungswidrigkeit entscheidet das SaS-Orga-Team.
- (7) Falls eine Partei weniger eingetragene Kandidaten hat als ihr Sitze zustehen, so entfallen die überzähligen Sitze im Bundestag.

### **Artikel 20 [Indemnität/Immunität]**

- (1) Die Abgeordneten genießen Indemnität, das heißt, dass Äußerungen oder Abstimmungen der Abgeordneten im Bundestag keine dienstlichen oder gerichtlichen Folgen haben dürfen. Eine Ausnahme bilden verleumderische Beleidigungen.
- (2) Die Abgeordneten sowie das SaS-Orga-Team genießen Immunität, das heißt, dass Abgeordnete ohne Genehmigung des Bundestages wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nicht zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden können – es sei denn, der Abgeordnete wurde bei Begehung der Tat oder am darauf folgenden Tag festgenommen.

### **Artikel 21 [Mitglieder des Bundestags, Abgeordnete]**

- (1) Der Bundestag besteht aus 45 Abgeordneten, die Vertreter des ganzen Volkes sind. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen und den Gesetzen unterworfen.
- (2) Abgeordnete können sich im Bundestag nicht vertreten lassen.
- (3) Abgeordnete dürfen kein zweites Gehalt beziehen, dennoch steht es ihnen frei, in ihrer Freizeit ehrenamtlich zu arbeiten.
- (4) Einem Abgeordneten im Bundestag darf sein Mandat nur aberkannt werden, wenn er von Gerichts wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall wird das Mandat durch einen anderen Abgeordneten seiner Partei ersetzt.

### **Artikel 22 [Bundespräsident]**

- (1) Der Bundespräsident ist das Staatsoberhaupt des Staates Auenland.
- (2) Der Bundespräsident wird von dem SaS-Orga-Team bestimmt.
- (3) Der Bundespräsident vertritt den Staat nach außen und nach innen. Er empfängt politische Staatsgäste.
- (4) Der Bundespräsident hat das Recht, sich jederzeit vor dem Parlament über einzelne Themen zu äußern.

### **Artikel 23 [Bundestagspräsident]**

- (1) Der Bundestagspräsident wird vom Bundestag mit der einfachen Mehrheit in der ersten Sitzung aus seiner Mitte gewählt. Bis ein Bundestagspräsident gewählt ist, übernimmt die SaS-Orga-Leitung die Funktionen des Bundestagspräsidenten.
- (2) Die Sitzungen werden von dem Bundestagspräsidenten einberufen und geleitet.
- (3) Im Verhinderungsfall des Bundestagspräsidenten vertreten die in der Wahl zum Bundestagspräsident unterliegenden Kandidaten den Präsidenten. Die Stimmenanteile bilden die Rangfolge der Stellvertreter.

## **Artikel 24 [Sitzungen]**

- (1) Jeden Tag müssen zwei Sitzungen stattfinden.
- (2) Bei Gesetzesvorschlägen muss innerhalb von einer halben Stunde eine Sitzung einberufen werden, die nach einer Stunde ein Ergebnis vorweisen muss.
- (3) Bei allen Sitzungen des Bundestags gilt Anwesenheitspflicht für alle Abgeordneten und Regierungsmitglieder. In Ausnahmefällen kann diese vom Bundestagspräsident aufgehoben werden.
- (4) Bundestagssitzungen sind öffentlich. Eine nichtöffentliche Sitzung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Abgeordneten. Mitglieder des SaS-Organisations-Teams dürfen auch an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Bundestagspräsident beauftragt am Anfang jeder Sitzung einen neuen Abgeordneten als Protokollanten. Dieser muss spätestens 60 Minuten vor der nächsten Sitzung schriftlich das Protokoll jedem Abgeordneten vorlegen. Wer der Aufforderung des Bundestagspräsidenten nicht nachkommt, wird von der aktuellen Sitzung ausgeschlossen.
- (6) Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter muss an allen Sitzungen teilnehmen.
- (7) Die Sitzungen müssen vor Einberufung öffentlich bekannt gegeben werden.
- (8) Nach 15 Uhr kann keine Sitzung mehr einberufen werden. Bei Gesetzesvorschlägen nach 15 Uhr darf erst am nächsten Tag eine Sitzung einberufen werden.

## **Artikel 25 [Gesetzesvorschläge, Beschluss neuer Gesetze]**

- (1) Ein Gesetzesvorschlag kann von einer Fraktion im Bundestag, der Regierung oder dem SaS-Organisations-Team zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.
- (2) Neue Gesetze werden vom Bundestag mit einfacher Mehrheit verabschiedet. Verfassungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (3) Der Bundestag ist mit mindestens 2/3 der Abgeordneten beschlussfähig.
- (4) Verabschiedete Gesetze werden bei Bedenken eines beliebigen Bürgers dem Verfassungsgericht zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorgelegt. Das Verfassungsgericht kann verfassungswidrige Beschlüsse jeglicher Art annullieren. Dies wird mit einer 2/3 Mehrheit rechtskräftig.

## **Artikel 26 [Haushaltsrecht]**

- (1) Der Haushaltsplan ist von dem Finanzminister täglich auszustellen.
- (2) Dem Staat ist es nicht erlaubt, Schulden aufzunehmen.

## **Artikel 27 [Wahl des Kanzlers, Stellvertreter]**

- (1) Der Kanzler wird in der zweiten Bundestagssitzung aus der Mitte des Bundestages vorgeschlagen und mit der einfachen Mehrheit vom Bundestag gewählt. Erhält der Kandidat keine Mehrheit, reicht eine relative Mehrheit.
- (2) Der Innenminister ist der Stellvertreter des Kanzlers.

## **Artikel 28 [Funktion des Kanzlers]**

- (1) Der Kanzler hat den Vorsitz der Regierung inne. Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern entscheidet die Regierung.

(2) Der Kanzler muss alle Entscheidungen seiner Minister schriftlich bestätigen.

### **Artikel 29 [Bestandteile der Regierung]**

(1) Zur Ausführung der Regierungsgeschäfte schlägt der Kanzler folgende Minister vor, die vom Bundestag mit der einfachen Mehrheit bestätigt werden müssen:

a. ein Wirtschafts- und Finanzminister

b. ein Innenminister

c. ein Kulturminister

d. ein Arbeitsminister

e. ein Justizminister

f. ein Gesundheits- und Sozialminister

(2) Für jedes Ministerium wird separat abgestimmt.

(3) Die Bildung eines neuen Ministeriums bedarf der Zustimmung des Bundestags mit der absoluten Mehrheit.

(4) Die Aufgaben der Ministerien beschließt der Bundestag in einem separaten Gesetz.

### **Artikel 30 [Rechte und Pflichten der Regierung]**

(1) Die Minister arbeiten in Kooperation mit dem Kanzler. Alle Entscheidungen der Minister müssen vom Kanzler schriftlich bestätigt werden.

(2) Abgeordnete, Minister, Kanzler und Präsident dürfen keine weiteren Ämter bekleiden.

(3) Der Kanzler und seine Minister genießen Indemnität und Immunität.

(4) Weitere Rechte und Pflichten der einzelnen Ministerien regeln Gesetze.

### **Artikel 31 [Misstrauensvotum]**

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muss dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

### **Artikel 32 [Rechtsprechungen]**

(1) Jeder Bürger hat Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Bürger dürfen nur verurteilt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen desselben Straftatbestandes mehrmals bestraft werden.

### **Artikel 33 [Bestandteile des Straf-und Wirtschaftsgerichts]**

(1) Das Gericht besteht aus zwei Kammern, die jeweils aus drei vom SaS-Organ-Team ausgewählten Richtern bestehen.

(2) Von diesen drei Sitzen werden je einer aus der Lehrerschaft, und zwei aus der Schülerschaft besetzt.

### **Artikel 34 [Aufgaben des Straf-und Wirtschaftsgerichts]**

(1) Das Gericht kann von jedem Bürger oder Besucher angerufen werden. Jeder Bürger oder Besucher im Staat hat das Recht, andere Personen, auch Bundestags- und Regierungsmitglieder, wegen einer Straftat anzuzeigen. Außerdem kann jeder Bürger gegen Maßnahmen und Handlungen der Verwaltung klagen.

- (2) Die Richter urteilen nach eigenem Ermessen im Rahmen der Verfassung und der Gesetzbücher. Bei Verstößen gegen die Hausordnung drohen schulrechtliche Konsequenzen.
- (3) Ein Urteil muss mit mindestens zwei von drei Stimmen gefällt werden.
- (4) Die Gerichtsverhandlungen sind öffentlich.
- (5) Bei einem Urteil ist die Enthaltung eines Richters nicht möglich.
- (6) Jedes Urteil muss nach seiner Verkündung öffentlich zugänglich gemacht werden.

### **Artikel 35 [Berufung/Revision]**

- (1) Gegen ein Urteil kann bei der zweiten Kammer Berufung eingelegt werden. Innerhalb von einer Zeitstunde wird das Berufungsverfahren durchgeführt. Das Urteil im Berufungsverfahren ist endgültig.
- (2) Das Urteil kann auf Rechtsfehler überprüft werden, indem man Revision im zuständigen Gericht einlegt.

### **Artikel 36 [Verfassungsgericht]**

- (1) Jeder Bürger hat das Recht verabschiedete Gesetze bei Bedenken dem Verfassungsgericht, zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit vorzulegen.
- (2) Das Verfassungsgericht setzt sich zusammen aus allen 6 Richtern und 3 Abgesandten des SaS-Orga-Teams.
- (3) Das Verfassungsgericht kann verfassungswidrige Gesetze jeglicher Art annullieren. Dies wird mit einer 2/3 Mehrheit rechtskräftig.
- (4) Näheres regeln die Gerichtsgesetze der Republik Auenland.

### **Artikel 37 [Staatsgebiet, Freizügigkeit]**

- (1) Das Staatsgebiet umfasst das Grundstück der Hermann-Tast-Schule Husum.
- (2) Alle Bürger genießen Freizügigkeit im ganzen Staatsgebiet, d.h. sie können sich mit den im Gesetz genannten Einschränkungen ohne weiteres im gesamten Staatsgebiet aufhalten.
- (3) Innerhalb des Staatsgebietes sind nur die Räume benutzbar, die auch im normalen Schulalltag den Schülern ohne Aufsicht zur Verfügung stehen. Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden.
- (4) Firmen oder Personen, denen Räume vom Staat zur Verfügung gestellt werden, sind verpflichtet, sie jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie haben den Raum am Ende des Projekts sauber und in einem ordnungsgemäßen Zustand an das SaS-Orga-Team zurückzugeben.

### **Artikel 38 [Polizei]**

- (1) Der Staat unterhält eine Staatspolizei und einen Grenzschutz. Aufgabe der Polizei ist es, ein geordnetes Staatsleben zu gewährleisten. Polizei und Grenzschutz unterliegen direkt dem Innenminister.

### **Artikel 39 [Verwaltung der Währung]**

- (1) Die Währungspolitik unterliegt der Zentralbank.
- (2) Der Bundestag kann Vertreter in die Zentralbank entsenden.

## **Abschnitt 3**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 40 [Notstand]**

- (1) Wenn das Funktionieren des Staates nicht mehr gewährleistet werden kann, kann das SaS-Orga-Team, in Absprache mit der Schulleitung, den Notstand ausrufen.
- (2) Im Falle des Notstandes können das SaS-Orga-Team und die Schulleitung die erforderlichen Maßnahmen anordnen.
- (3) Ein Notstand kann nur bei einem Putsch, Verstößen der Regierung gegen die Verfassung, Naturkatastrophen und bei Aktionen, bei denen äußere Kräfte eingreifen müssen (wie Polizei oder Feuerwehr), ausgerufen werden.

#### **Artikel 41 [Erweiterung der Verfassung]**

- (1) Hausordnung und Schulrecht sind Teil der Verfassung und können nicht geändert werden.
- (2) Dazu zählen insbesondere ein striktes Waffen-, Alkohol- und Drogenverbot.

#### **Artikel 42 [SaS-Orga-Team]**

- (1) Das SaS-Orga-Team bleibt auch während der Projektstage bestehen. Die SaS-Orga-Leitung kann die Mitgliederzahl reduzieren, um Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich selbst am Projekt zu beteiligen.
- (2) Das SaS-Orga-Team behält sich vor, neue Mitglieder auf ihre Integrität zu prüfen und eventuell abzulehnen.
- (3) Das SaS-Orga-Team hat das Recht, zu jeder Zeit in jede Datenbank, die das Projekt betrifft, einzugreifen.
- (4) Das Weitere regeln die internen Bestimmungen des SaS-Orga-Teams.

#### **Artikel 43 [Nähere Bestimmungen]**

- (1) Weitere Ausführungen regeln die Gesetzesbücher der Republik Auenland.
- (2) Die Gesetzesbücher der Republik Auenland sind das Arbeitsgesetzbuch, das Beamtengesetz, die Geschäftsordnung des Bundestages, das Polizeigesetz, das Strafgesetzbuch, das Wirtschafts- und Finanzgesetzbuch, die Zivilprozessordnung und das Zollgesetz.
- (3) Die Gesetze unterliegen den Bestimmungen der Verfassung.